

Zuschussrichtlinien
der
Gemeinde Haibach



für Sport, Kultur, Denkmalpflege und Jugendarbeit

Richtlinien der Gemeinde Haibach zur Förderung des Sports, der Kultur, der Denkmalpflege und der Jugendarbeit

Ziel der Förderung

Förderung von Vereinen und Organisationen, die sich um das sportliche, kulturelle, soziale und gesellschaftliche Leben der Gemeinde Haibach verdient machen. Dies gilt auch für die Jugend- und Familienarbeit.

Da die Vereine und Organisationen eine große Bedeutung für das gemeindliche Leben haben, gewährt die Gemeinde Haibach unter Wahrung der organisatorischen und sachlichen Selbstständigkeit den ortsansässigen Vereinen und Organisationen sowie Familien nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse.

Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Der Zuschuss kann der Haushaltslage der Gemeinde entsprechend nach billigem Ermessen durch den Kultur-, Sport- und Sozialausschuss angepasst werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Auszahlung größerer Zuschüsse auf mehrere Jahre zu verteilen.

Wer ist antragsberechtigt?

Vereine und Organisationen, die in Haibach ortsansässig sind und der Vereinsgemeinschaft oder dem OJR angehören.

Gruppierungen von Religionsgemeinschaften/kirchlichen Organisationen, die staatlich anerkannt sind, und ihren Sitz in Haibach haben.

Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Haibach haben.

Grundsätzliches

Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Bezuschussungsbeschluss bezeichneten Zweck verwendet werden.

Leistungen von Jugendbetreuern/Jugendtrainern

werden nur dann bezuschusst, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder ein erweitertes Führungszeugnis bei der Gemeinde Haibach vorgelegt wurden. Nachweispflichtig ist der jeweilige Verein/Gruppe, der/die den Antrag stellt.

Antragsverfahren

Soweit nicht bei den einzelnen Förderungen abweichende Bestimmungen getroffen sind, sind die Zuschussanträge von den Vereinen und Organisationen schriftlich bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres zu stellen. Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt.

Die Zuschussanträge müssen enthalten bzw. umfassen:

- Grund der Antragsstellung
- Höhe der Aufwendungen
- Rechnungen oder beglaubigte Rechnungsabschriften der Anschaffungen oder Arbeiten
- Angaben über Mitgliederzahlen
- Angaben zum Vereinskonto

Eigenleistungen sind nach Art und Umfang zu bezeichnen und glaubhaft zu machen.

Über die Anträge entscheidet im Rahmen der ihm in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zugewiesenen Wertgrenzen der Kultur-, Sozial- und Sportausschuss, im Übrigen der Gemeinderat.

1. Einzelförderung von Einzelpersonen und Mannschaften

1.1. Förderung von Übungsleiterstunden/Gruppenleiterstunden und Stunden von pädagogische Kräfte für Jugendgruppen/-mannschaften

1.1.1. Übungsleiter mit Schein

- a. 2,00 EUR je Stunde, bis max. 200 Übungsstunden
- b. 1,30 EUR bis max. 300 Übungsstunden

1.1.2. Übungsleiter ohne Schein

- a. 1,30 EUR bis max. 300 Übungsstunden

1.1.3. pädagogische Kräfte

- a. 2,00 EUR je Stunde, bis max. 200 Übungsstunden
- b. 1,30 EUR bis max. 300 Übungsstunden

1.2. Zuschüsse für Dirigenten, Chor- und Ausbildungsleiter

Dirigenten/Orchester; wie Punkt 1.1.

Dirigenten/Chor; wie Punkt 1.1.

Ausbilder für Vereinsmitglieder im Einzel- oder Gruppenunterricht für Gesangs- und Musikinstrumentenunterricht, wie Punkt 1.1.

1.3. Förderung der Teilnahme von Ausbildern, die an Weiterbildungen anerkannter Träger der Jugendarbeit teilnehmen (keine Trainerscheine)

Gefördert wird eine Veranstaltung/Jahr

Förderfähige Kosten: Teilnahmegebühr und Reisekosten mit je 30%

1.4. Förderung der Teilnahme an Meisterschaften (keine Ranglistenturniere, keine Turniere allgemein bzw. keine sonstigen Wettbewerbe)

Einzelportler bzw. -künstler

Mannschaften

Musiker, Sänger

Künstler allgemein

Kapellen/Chöre

Pauschale Förderung:

Bezirksebene Einzelpersonen 15 EUR / Mannschaft 50 EUR

Landesebene Einzelpersonen 50 EUR / Mannschaft 150 EUR

Deutsche Ebene Einzelpersonen 75 EUR / Mannschaft 200 EUR

Europaebene Einzelpersonen 100 EUR / Mannschaft 250 EUR

Weltebene/Olympia Einzelpersonen 150 EUR / Mannschaft 300 EUR

Bei Jugendgruppen ab sechs Teilnehmern bis 21 Jahre wird ein Betreuer ebenfalls mit 3,50 EUR/Tag bezuschusst. Fahrtkosten werden nicht bezuschusst.

Für eine Bezuschussung der Einzelförderung müssen die Zuschussanträge spätestens bis 15.03. des laufenden Jahres vorgelegt werden.

2. Ferienprogramm

Die an den Ferienspielen der Gemeinde Haibach teilnehmenden Vereine erhalten ihre nachgewiesenen Kosten erstattet, maximal **5,00 €** je Teilnehmer.

3. Förderung von Bereichen

3.1. Vereinsförderung

Für jeden Verein gibt es eine Grundförderung in Anlehnung an die Mitgliederzahlen:

Jugendliche bis 21 Jahre 2,00 EUR/Mitglied
Erwachsene ab 21 Jahre 0,50 EUR/Mitglied

Mindestens jedoch 100 EUR; wird der Wert durch die „Berechnung über die Mitgliederzahl“ überschritten und mit dem Mindestwert verglichen, wird der jeweils höhere Wert ausgezahlt.

3.2. Freizeitmaßnahmen für Jugendliche bis 21 Jahre

Jugendfreizeitmaßnahmen werden pro Tag und Teilnehmer mit **2,00 €** bezuschusst. Pro angefangene sechs Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst. Der Zuschuss erhöht sich auf **3,00 €**, wenn die Freizeitmaßnahme vereinsübergreifend ausgeschrieben wird (es müssen mindestens zwei Vereine mit Sitz in Haibach teilnehmen).

Voraussetzung: Höchstalter 21 Jahre
 Mindestteilnehmer 6 Jugendliche und 1 Betreuer
 Minstdauer 2 Tage (An- und Abreisetag gelten als 1 Tag)
 Höchstdauer 14 Tage

Vorzulegende Nachweise:
unterschiedene Teilnehmerliste
Kurzbericht über die Maßnahme

Die Altersbeschränkung gilt nicht für Betreuer und Behinderte. **Behinderte** Teilnehmer werden mit **8,00 €** bezuschusst, bei Mehraufwendungen entscheidet das beschlussfassende Gremium bei Antragsstellung. Je behindertem Teilnehmer ist die Bezuschussung eines Betreuers möglich, z.B.: Zeltlager, Ministrantenwochenende, Reisen zur politischen oder gesellschaftlichen Bildung

Für eine Bezuschussung der Jugendförderung müssen die Zuschussanträge spätestens bis 15.03. und für die Jugendfreizeitmaßnahmen spätestens bis 15.11. des laufenden Jahres vorgelegt werden.

4. Förderung von Baumaßnahmen

4.1 Bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Vereinsheimen, bei Errichtung von Sportanlagen, Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, Neubau von Übungsplätzen beträgt die Förderung 10% der nachgewiesenen Verwendungen höchstens jedoch 25.000 €.

4.2 Anlehnend an die Richtlinien des BLSV kann eine Maßnahme, die von der Gemeinde gefördert wurde, innerhalb der nächsten 25 Jahre im Sanierungsfall

finanziell nicht unterstützt werden; im Übrigen gilt Ziffer 4.1. für Sanierungsmaßnahmen entsprechend.

- 4.3 Eigenleistungen werden mit 5,00 € pro Stunde bezuschusst, höchstens jedoch mit 2.500,00 € pro Baumaßnahme. Bei mehreren Baumaßnahmen innerhalb eines Jahres beträgt die jährliche Gesamtförderung höchstens 2.500,00 €.
- 4.4 Die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, welche die Voraussetzungen erfüllen, erfolgt auf Antrag. Über Anträge zur Gewährung von Investitionszuschüssen entscheidet das beschlussfassende Gremium im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Für eine Bezuschussung der Aufwendungen müssen die **Zuschussanträge für Baumaßnahmen spätestens bis zum 31.10. des Kalenderjahres vor Beginn der Maßnahme** bei der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden.
- 4.5 Verwendungsnachweise und Nachweise von Eigenleistungen sind spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme der Gemeinde vorzulegen, sofern in Einzelfällen nicht anders entschieden worden ist. Zwischenverwendungsnachweise sind spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen, wenn das Vorhaben im abgelaufenen Jahr nicht abgeschlossen wurde. Verwendungsnachweise, die nicht ordnungsgemäß geführt und vorgelegt werden, haben zur Folge, dass die Gemeinde zur Einstellung von weiteren Zahlungen an den betreffenden Verein berechtigt ist. Eine Restzahlung erfolgt erst mit der Vorlage der geforderten Unterlagen.

5. **Förderung von Beschaffungsmaßnahmen/Ausrüstungsgegenständen, die für die Ausübung der originären Vereinstätigkeit notwendig sind.**

5.1. **Zur Ausübung von sportlichen Tätigkeiten**

- 5.1.1. Bei Anschaffungen von zu Vereinszwecken dienenden Gegenständen und Materialien, wie Großgeräte soweit sie nach den Richtlinien des BLSV und anderer Dachverbände als behindertengerecht anerkannt sind, 20% des Aufwands, höchstens jedoch **3.000 €**. Einzelrechnungen unter **250 €** werden nicht bezuschusst.
- 5.1.2. Die Beschaffung von Trainingsanzügen und sonstiger Sportkleidung wird nicht gefördert.

5.2. **Zur Ausübung von musikalischen/kulturellen Tätigkeiten**

Gefördert wird die Beschaffung von:

- 5.2.1. Musikinstrumenten, Noten, Notenständern und Musikanlagen mit 20%, wobei Musikanlagen höchstens alle 10 Jahre gefördert werden; bei Mangelinstrumenten beträgt die Förderung (25%). Die Höchstförderung beträgt jedoch maximal 3.000,00 €.
- 5.2.2. Kleidung als fränkische Tracht mit 20% für Ersatzbeschaffung oder Neumitglieder; bei vollständiger Neubeschaffung alle 10 Jahre

5.2.3. Kleidung, die zum einheitlichen/uniformen Auftritt bei Veranstaltungen der Gemeinde dient, und/oder bei Veranstaltungen des Vereins/Organisation getragen wird. Die Förderung beträgt:

ohne Logo	10 %
wenn die Kleidung nur mit dem Vereinslogo versehen wird	15 %
wenn die Kleidung mit dem Vereinslogo und dem Gemeindelogo versehen wird	20%
Kleidung mit Werbeaufdruck wird nicht gefördert.	

6. Heimat und Geschichtsverein

Der Heimat- und Geschichtsverein erhält 20 % der nachgewiesenen Auslagen für die jährlichen Aufwendungen von Heimat- und Geschichtsblättern. Für alle anderen Auslagen wie Lichtbilder, Sammeln von Gegenständen u. ä. 10 % der nachgewiesenen Aufwendungen, höchstens jedoch 5.000,00 €.

Für die Restaurierung aller Fahnen der Haibacher, Grünmorsbacher und Dörmorsbacher Ortsvereine übernimmt die Gemeinde Haibach 10% der nachgewiesenen Kosten jährlich.

7. Büchereien

Zur Ausstattung von Büchereien wird eine Medienpauschale von 350,00 EUR für die Bücherei Dörmorsbach und 750,00 EUR für die Bücherei Haibach, zur Beschaffung neuer Medien bezahlt.

8. Musikunterricht

8.1. Unterrichtszuschuss

Die Gemeinde Haibach gewährt den Musikschülerinnen und Musikschülern aus Haibach für den Besuch des Verbandes kommunaler Musikunterricht und der Musikschule Aschaffenburg einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Unterrichtsgebühren.

Maßgebend für die Gewährung des Zuschusses sind folgende Einkommensgrenzen der jeweiligen Erziehungsberechtigten:

Euro 20.000,00 € (Gesamtbetrag der Einkünfte) für Alleinstehende

Euro 35.000,00 € (Gesamtbetrag der Einkünfte) für Ehegatten

8.2. Sozialzuschuss

Personen, die den Empfang von Sozialhilfeleistungen nachweisen können, erhalten einen Zuschuss von 30 % der festgesetzten Unterrichtsgebühren.

8.3. Familienzuschuss

Nehmen mehrere Familienmitglieder (Kinder einer Familie) am Unterricht der Musikschulen teil, werden folgende Zuschusssätze gewährt:

Teilnahme von	Zuschusssatz
2 Personen	10 % der Gesamtunterrichtsgebühren

3 Personen	20 % der Gesamtunterrichtsgebühren
4 Personen	30 % der Gesamtunterrichtsgebühren

8.4. Mehrfächerzuschuss

Bei der Belegung von weiteren Fächern werden folgende Zuschussätze gewährt:

2 Fächer	10 % der Gesamtunterrichtsgebühren
3 Fächer	20 % der Gesamtunterrichtsgebühren
4 Fächer	30 % der Gesamtunterrichtsgebühren

8.5. Doppelförderung

Ein Mehrfächerzuschuss wird nicht bezahlt, wenn bereits ein Familienzuschuss gewährt wird.

8.6. Zahlungsweise

Die Auszahlung der Zuschussbeträge erfolgt auf Antragstellung rückwirkend für das jeweilige Schuljahr. In Fällen, in denen ein Zuschuss nach Punkt 8.2. gewährt wird, kann die Auszahlung des beantragten Zuschusses direkt nach Vorlage des Zahlungsbeleges an die Lehrkraft erfolgen.

9. Förderung von kulturellen Veranstaltungen/Aktionsveranstaltungen

9.1. Die Gemeinde kann kulturelle Veranstaltungen und Aktionsveranstaltungen mit einem einmaligen Betrag von bis zu 500,00 € pro Veranstaltung fördern. Die Förderung wird für jeden Verein bzw. Gruppe höchstens einmal jährlich gewährt.

9.2. Förderfähig sind insbesondere Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen mit dem Schwerpunkt zur Geschichte Haibachs bzw. zu überregional bedeutenden geschichtlichen Ereignissen, Ausstellungen von Künstlern, Dichterlesungen und Wandertage.

Veranstaltungen und Aktionen, bei denen ein wirtschaftlicher Gewinn im Vordergrund steht – hierzu zählen in der Regel Vereinsfeste, Veranstaltungen mit Barbetrieb und gewerbliche Veranstaltungen - werden nicht gefördert.

9.3 Vornehmlich sollen gefördert werden:

- Veranstaltungen, die der Öffentlichkeitsarbeit dienen und die Vereinstätigkeit, den Vereinsgedanken bzw. das Vereinsleben zum Mittelpunkt haben. Darunter können auch spezielle Veranstaltungen zur Mitgliederwerbung fallen.
- Veranstaltungen und Aktionen junger Künstlergruppen, die noch nicht professionell agieren und sich einem breiten Publikum vorstellen wollen; die Förderung soll dazu dienen, auch Veranstaltern mit geringer Finanzkraft die Durchführung einer kulturellen Veranstaltung zu ermöglichen.

9.4 Die Förderung soll nur gewährt werden, wenn

- die Veranstaltung in der Gemeinde öffentlich durchgeführt wird,
- die Veranstaltung von allgemeiner kultureller Bedeutung ist und nicht nur für einen begrenzten (privaten) Personenkreis von Interesse ist,
- die Termine rechtzeitig (vier Wochen vor Veranstaltungstermin) mit der Gemeinde abgestimmt werden,
- die Veranstaltung im Veranstaltungskalender der Vereinsgemeinschaft aufgenommen werden kann.

10. Zuschüsse für sportliche Erfolge

10.1. Mannschaftsmeisterschaften:

Weltmeisterschaft	250,00 €
Europameisterschaft	200,00 €
Deutsche Meisterschaft	150,00 €
Landesmeisterschaft	100,00 €
Bezirksmeisterschaft	75,00 €

10.2. Einzelmeisterschaften

Die Einzelmeisterschaften in verschiedenen Sportarten werden bis zum 3. Platz berücksichtigt

mit dem Sportlerehrenbrief

Weltmeister	Ehrengabe	150,00 €
2. Weltmeister	Ehrengabe	100,00 €
3. Weltmeister	Ehrengabe	50,00 €

Europameister	Ehrengabe	100,00 €
2. Europameister	Ehrengabe	75,00 €
3. Europameister	Ehrengabe	50,00 €

Deutscher Meister	Ehrengabe	75,00 €
2. Deutscher Meister	Ehrengabe	50,00 €
3. Deutscher Meister	Ehrengabe	25,00 €

Landesmeister	45,00 €
2. Landesmeister	35,00 €
3. Landesmeister	25,00 €

Unterfränkischer Meister / Bezirksmeister	25,00 €
2. Unterfränkischer Meister / Bezirksmeister	20,00 €
3. Unterfränkischer Meister / Bezirksmeister	15,00 €

Je Sportler wird nur eine Ehrengabe oder ein Gutschein bzw. Präsent, und zwar für die ranghöchste Meisterschaft, ausgegeben.

11. Zuschüsse für kulturelle Erfolge

Musikabzeichen des Blasmusikverbandes Vorspessart ab Bronze, Silber und Gold sowie die Teilnahme an Bezirksauswahlorchestern oder Chören.

Musikabzeichen in Gold	25,00 €
Musikabzeichen in Silber	20,00 €
Musikabzeichen in Bronze	15,00 €

Weiterhin werden bezuschusst:

Erfolge bei „Jugend musiziert“, schulische Erfolge, z.B. „Jugend forscht“ als Schüler oder Klasse, Erfolge bei Wertungssingen oder Wertungsspielen. Über die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall, unter Berücksichtigung der Bedeutung des Erfolgs, entschieden.

12. Zuschüsse für Vereinsjubiläum

Bei 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150-jährigem Bestehen je Jahr **5,00 €**. Für 10-jährige Jubiläen werden pauschal 50 € gezahlt.

13. Zuschüsse für die Partnerschaft mit Marck

Im Rahmen eines entsprechenden Anlasses zur Pflege der Partnerschaft gewährt die Gemeinde Haibach gegen Nachweis einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 25,- Euro pro Person für eine Fahrt nach Marck.

14. Zuschüsse für Blutspenderehrung

Blutspender erhalten bei:

25 Spenden	20,00 €
50 Spenden	40,00 €
75 Spenden	60,00 €
100 Spenden	80,00 €
125 Spenden	100,00 €
150 Spenden	120,00 €

15. Zuschüsse für Sonderfälle in Einzelberatung außerhalb der Richtlinie

Vereinen und Organisationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, können Zuschüsse gewährt werden, sofern die zu bewilligenden Zuschüsse der Zielvorstellung dieser Richtlinien nicht widersprechen.

Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege von Freizeiteinrichtungen; in diesem Zusammenhang können auch Aufwendungen bezuschusst werden, die bei der Durchführung solcher Maßnahmen, z. B. Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, entstehen.

Über Gewährung und Höhe der Förderung sowie über mögliche Zuschüsse für Sonderfälle wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls in Anlehnung an die vorstehenden Richtlinien entschieden.

16. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Folgende Richtlinien treten außer Kraft:

Zuschussrichtlinien der Gemeinde Haibach vom 01.01.2015

Haibach, 15.03.2017

Andreas Zenglein
Bürgermeister